

18.02.88

EG - G - Wf

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-
staaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(87) 719 endg.; Ratsdok. 4192/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des Jahres 1988 an.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
ÜBER DIE ETIKETTIERUNG VON TABAKERZEUGNISSEN

BEGRÜNDUNG

Dieser Richtlinienvorschlag fällt in den Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes 1992. Er zielt nämlich darauf ab, den freien Verkehr von Tabakerzeugnissen in der Gemeinschaft zu gewährleisten, wobei jedoch den Besorgnissen betreffend die Gesundheit und insbesondere den Leitlinien Rechnung getragen werden soll, die der Rat und die im Rat vereinigten Gesundheitsminister auf ihrer Tagung vom 15. Mai 1986 (ABl Nr. C184 vom 23.07.1986) gebilligt haben.

I. ÜBERBLICK

Zahlreiche Gemeinschaftsländer verfügen bereits über Rechtsvorschriften für die Etikettierung von Tabakerzeugnissen.

Die Angabe des Teer- und Nikotingehalts von Zigaretten ist in den folgenden sechs Ländern zwingend vorgeschrieben: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Portugal.

In acht Ländern ist eine ärztliche Warnung auf den Zigarettenpackungen vorgeschrieben. In Frankreich muß die Schmalseite der Packung die Warnung Mißbrauch gefährlich "enthalten. In Belgien, Deutschland, Spanien und Portugal lautet diese Warnung: "Rauchen ist gesundheitsschädlich" bzw. "kann der Gesundheit schaden". Sie muß sich auf der Seite der Packung befinden. In Irland und in den Niederlanden ist die Warnung "Rauchen ist gesundheitsschädlich" ebenfalls obligatorisch, doch muß sie auf einer der Breitseiten des Pakets angebracht sein. In Irland muß die Vorderseite wahlweise eine der vier Warnungen enthalten: "Rauchen verursacht Krebs", "Rauchen verursacht Herzgefäßerkrankungen", "Rauchen ist tödlich", "Raucher sterben früher". In Vereinigten Königreich ist der Hinweis "Rauchen ist gesundheitsschädlich" nicht obligatorisch, doch müssen die Zigarettenpackungen eine der sechs Warnungen enthalten: "Rauchen kann Herzgefäßerkrankungen verursachen", "Rauchen in der Schwangerschaft kann der Gesundheit des Kindes schaden und eine Frühgeburt verursachen", "Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Krankheiten", "Mehr als 30.000 Menschen sterben jährlich im Vereinigten Königreich an Lungenkrebs".

Außer den genannten Vorschriften, die nur die Etikettierung von Zigarettenpackungen betreffen, bestehen in Frankreich, Spanien und Irland bereits gesetzliche Vorschriften, die medizinische Angabe auf den Verpackungen anderer Tabakerzeugnisse obligatorisch machen. In Irland ist auf den Kautabak-Verpackungen die Angabe "Dieses Erzeugnis kann Krebserkrankungen der Mundhöhlenerursachen" obligatorisch. Darüber hinaus müssen Verpackungen von Zigarillos, Zigarren oder Pfeifentabak die Warnung enthalten: "Rauchen schadet ernstlich Ihrer Gesundheit".

Der Kommission ist bekannt, daß noch weitere Zigaretten zum Verkauf angeboten werden, die nicht aus Tabak hergestellt sind, die, aber gesundheitschädigend sein können. Hierzu liegen jedoch noch keine medizinischen Studien vor. Auch ist ihr Marktanteil sehr gering. Außerdem hat sich zu dieser Frage bisher keiner der Mitgliedstaaten geäußert.

II. GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFTSAKTION

Die Beseitigung sämtlicher Handelsschranken bis 1992 macht die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für die Etikettierung von Tabakerzeugnissen notwendig. Artikel 100 A Absatz 3 der Einheitlichen Akte bestimmt: "Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus." Die folgenden Vorschläge tragen daher dieser Bestimmung Rechnung.

Eine verbesserte Information und Erziehung der Raucher zu einem gesundheitsbewußten Verhalten dürfte insgesamt keine Auswirkung auf die europäischen KMU haben. Allerdings ist das Ziel dieser besseren Etikettierung zweifellos die Verringerung des Verbrauchs an Tabakerzeugnissen, was mittel- und langfristig die kleinen Tabakerzeuger und die KMU, die Tabakerzeugnisse vertreiben und verkaufen, treffen wird. Dagegen werden jedoch die Mittel, die Personen, die das Rauchen aufgegeben haben, nicht mehr für Tabakerzeugnisse ausgeben, der Wirtschaft zugunsten anderer Unternehmen und vor allem KMU zugeführt.

III. ERLÄUTERUNG ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Dieser Artikel nennt das Ziel dieses Richtlinienvorschlag: die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Etikettierung von Tabakerzeugnissen im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes und unter Zugrundelegung eines starken Schutzes der Menschlichen Gesundheit.

Artikel 2

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen. Der Begriff "Tabakerzeugnisse" (englisch: tobacco products) wird auch in den französischen Vorschriften verwendet.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Bedingungen, die bei der Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf den Packungen eingehalten werden müssen. Diese Angaben müssen sich auf den Schmalseiten der Packung befinden, denn die beiden Breitseiten der Packung sind wie bei allen anderen Tabakerzeugnissen Warnungen hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung vorbehalten. Eine Abweichung von maximal 10 % zwischen den Angaben auf der Packung und den Ergebnissen der von den staatlichen Behörden durchgeführten Messungen muß als zulässig betrachtet werden.

Artikel 4

Nach den Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit medizinischen Warnungen auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen ist es wirksamer, zwei verschiedene Angaben zu machen, die auf den beiden Breitseiten jeder Packung angebracht sind.

Absatz 1 bestimmt die allgemeine Warnung, die sich auf einer der beiden Breitseiten der Packung aller Tabakerzeugnisse befinden muß.

Absatz 3 nennt spezifische Warnungen, die auf der anderen Seite jeder Zigarettenpackung angebracht werden müssen. Jeder Mitgliedstaat stellt anhand der im Anhang aufgeführten Warnungen seine eigene Liste auf. Jede dieser Listen muß die Warnungen a) und b) (siehe unten) enthalten. Die Warnungen werden nach einem Rotationsplan verwendet, den jeder Mitgliedstaat für sich festlegt. Es hat sich gezeigt, daß wechselnde Warnungen den Aufmerksamkeitswert erhöhen, der Verbraucher nimmt sie eher zur Kenntnis. Für alle Länder verbindlich wurden die beiden Warnungen ausgewählt, die auf die beiden Hauptrisiken des Tabakgenusses hinweisen. Dabei müssen alle Warnungen mit gleicher Häufigkeit verwendet werden. Absatz 3 bestimmt die Fläche, die von diesen Warnungen auf beiden Seiten der Packungen in Anspruch genommen werden muß.

Dabei wurde der Prozentanteil der bedeckten Fläche in Kombination mit der Buchstabenmindestgrößen jeder anderen Vorschrift vorgezogen, da sie eine größere Flexibilität im Hinblick auf die verschiedenen Sprachen ermöglicht.

Diese weil sie ein Minimum für die Lesbarkeit darstellen.

Absatz 4 schließlich enthält die anderen Anforderungen im Bereich der Klarheit und Lesbarkeit, denen die medizinischen Warnungen entsprechen müssen.

Artikel 5, 6, 7

Diese Artikel legen das Verfahren fest, das anzuwenden ist, falls nach Annahme dieser Richtlinie nennenswerte Fortschritte der Forschung im Bereich der Angaben auf Zigarettenpackungen (Artikel 3) zu verzeichnen sind. Das gleiche Verfahren könnte es gegebenenfalls ermöglichen, auch die Richtlinie für Warnungen (Artikel 4) den neuesten medizinischen Erkenntnissen anzupassen.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese Hindernisse müssen daher beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln hinsichtlich ihrer Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 (4) als Ziel für dieses Programm den Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft durch Verringerung der Krebserkrankungen festgelegt. Dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es wichtig, auf den Verpackungen aller Tabakerzeugnisse eine Warnung hinsichtlich der Risiken anzubringen, die der Konsum dieser Erzeugnisse für den Verbraucher mit sich bringt.

Im Hinblick auf einen besseren Schutz der Gesundheit ist die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zur Information der Verbraucher und ihrer Erziehung zu einem gesundheitsbewußten Verhalten erforderlich.

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird -

(1)

(2)

(3)

(4) ABL Nr. C 184 vom 23.7.1986, S. 19

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die ärztlichen Warnungen auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen sowie die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus der Bevölkerung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

1. "Tabakerzeugnisse" : Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen
2. "Teer" : das wasserfreie rohe Rauchkondensat ohne Nikotin
3. "Nikotin" : Nikotin-alkaloide

Artikel 3

1. Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer - bzw. Nikotingehalt wird gemessen nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt.
2. Die Angaben auf den Zigarettenpackungen gelten als ordnungsgemäß, wenn sie nicht mehr als 10 % von den Ergebnissen der Bestimmungsanalysen abweichen, die von den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen durchgeführt werden.
3. Die Angaben müssen auf der Schmalseite des Paketes oder auf einem beweglichen Teil der Verpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund angebracht sein.

Artikel 4

1. Alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen müssen auf einer der beiden Breitseiten folgenden Vermerk in der(den) Amtssprache(n) des Verbraucherlandes enthalten: "Rauchen ist gesundheitsschädlich".
2. Bei Zigarettenpackungen muß auf der anderen Breitseite eine spezifische Warnung in der(den) Amtssprache(n) der Verbraucherländer stehen. Hierfür stellt jeder Mitgliedstaat aus den im Anhang aufgeführten Warnungen eine eigene Liste auf. Dabei muß jede Liste folgende zwei Warnungen enthalten:
 - a) Rauchen verursacht Krebs;
 - b) Tabak verursacht Herzgefäßkrankheiten.Die so ausgewählten Warnungen erscheinen auf den Verpackungen nach einem von dem Mitgliedstaat aufgestellten Rotationsplan. Danach muß jede Warnung mit der gleichen Häufigkeit auftreten.

3. Die Warnungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen in Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe und mindestens 2 % der Gesamtoberfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken.
4. Die Angabe auf beiden Breitseiten der Verpackung
 - (1) müssen deutlich lesbar sein;
 - (2) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
 - (3) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
 - (4) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
 - (5) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.

Artikel 5

Die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 6 beschränkt sich auf die vorgeschriebenen Angaben auf den Zigarettenpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 sowie auf die medizinischen Warnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2.

Artikel 6

Zur Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 5 wird ein Beirat gebildet, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 7

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Beirat einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Beirat gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Beirat. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission. Jedoch dürfen Erzeugnisse, die zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt sind und nicht der Richtlinie entsprechen, bis zum 31. Dezember 1992 verkauft werden.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

ANHANG

Ärztliche Warnungen zur Erstellung der nationalen Listen

Folgende Warnungen müssen in jeder nationalen Liste enthalten sein :

- a) Rauchen verursacht Krebs
- b) Rauchen verursacht Herzgefäßkrankheiten

Folgende Warnungen können in den nationalen Listen enthalten sein :

- a) Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten
- b) Rauchen kann Sie umbringen
- c) Wenn Sie schwanger sind, kann das Rauchen Ihr Kind schädigen
- d) Wer das Rauchen aufgibt, wird seltener krank
- e) Rauchen führt zu Krebs, Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten
- f) Täglich sterben in Deutschland Menschen an Lungenkrebs
- g) Raucher sterben eher

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(87) 719 endg.; Ratsdok. 4192/88

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

Da hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung zwischen industriell gefertigten und selbst gedrehten Zigaretten sowie anderen Tabakwaren, die zum Rauchen bestimmt sind, keine wesentlichen Unterschiede bestehen, sollten die Warnhinweise nicht nur bei Zigarettenpackungen, sondern bei allen Tabakerzeugnissen in die Etikettierung aufgenommen werden; dabei sollte auf die jeweilige Form des Tabakgenusses abgestellt werden.

2. Zu Artikel 3

Eine Analysentoleranz zwischen der Angabe auf den Packungen und dem Meßergebnis von 10 % erscheint zu gering. In der amtlichen Methode der Bundesrepublik Deutschland nach § 35 LMBG sind Toleranzen von +/- 15 % bzw. +/- 20 % je nach Probenahmeart vorgesehen. Die gleichen Toleranzen sind auch im ISO-Normentwurf enthalten. Diese Toleranzen sollten in die Richtlinie aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 5

Für die Regelung der Angabe des Teer- und Nikotingehaltes auf den Zigarettenpackungen und des Warnhinweises auf den Packungen aller Tabakerzeugnisse ist grundsätzlich der Rat zuständig. Er kann die Kommission nur zum Erlaß von Durchführungsvorschriften ermächtigen (Artikel 145 des EWG-Vertrags in der Fassung des Artikels 10 der Einheitlichen Europäischen Akte). Dazu zählen beispielsweise Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Analysemethoden einschließlich der zu berücksichtigenden Fehler-toleranz. Demnach ist die Ermächtigung der Kommission in Artikel 5 der Richtlinie zu weit gefaßt. Auf den Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden (Drucksache 100/86), wird hingewiesen.